

Die Beitrags- und Finanzordnung
Haus der Krebs Selbsthilfe Bundesverband e.V. (HKSH-BV)
Fassung: 21.06.2023

Inhalt

Präambel	2
1. Abschnitt: Der Haushalt	2
§ 1 Haushaltsgrundsätze	2
§ 2 Haushaltsplanentwurf und Haushaltsplan	2
2. Abschnitt: Grundsätze der Mittelbeschaffung	3
§ 3 Herkunft der Mittel.....	3
§ 3.1 Mitgliedsbeiträge	3
§ 3.2. Fördermitgliedschaften	3
§ 3.3. Fördergelder und Spenden	3
3. Abschnitt: Grundsätze der Mittelverwendung	3
§ 4 Kassenwesen und Rechnungsführung	3
§ 5 Reisekosten.....	3
4. Abschnitt: Jahresabschluss, Rechenschafts- und Prüfbericht	4
§ 6 Aufgaben der Kassenprüfer und des Wirtschaftsprüfers.....	4
§ 6.1 Aufgaben der Kassenprüfer	4
§ 6.2 Aufgaben des Wirtschaftsprüfers.....	4
§ 7 Entlastung des Vorstands.....	4
5. Abschnitt 5: Inkrafttreten der Beitrags- und Finanzordnung	4

Präambel

Die Beitrags- und Finanzordnung ist die Grundlage zur Handhabung finanzieller Angelegenheiten und zum Umgang mit den Vermögenswerten im Haus der Krebs- Selbsthilfe Bundesverband e.V. im folgenden HKSH-BV genannt. Die Erklärung „Selbstverständnis und die Prinzipien der Krebs-Selbsthilfe“ und die Satzung des HKSH-BV in der jeweils gültigen Fassung sind Grundlage für diese Beitrags- und Finanzordnung.

1. Abschnitt: Der Haushalt

§ 1 Haushaltsgrundsätze

Die für ein Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des HKSH-BV sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen. Dieser ist jährlich im Voraus zu erstellen. Er muss nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert sein und eine der Höhe nach deckungsgleiche Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben enthalten. Die Möglichkeit zur Tätigkeit von außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Haushaltspositionen sichergestellt.

Aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr zu übertragende Mittel sind in dem Haushaltsplan ebenso zu berücksichtigen wie eventuell erforderliche Rückstellungen für das Folgejahr.

Handelt es sich bei den zu erwartenden und zu planenden Einnahmen und Ausgaben um Fördergeld, so gelten die vom Fördergeber jeweils bedingten Förderrichtlinien. Diese gelten unabhängig vom Stand der Arbeit mit dem Haushaltsplan ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch den Fördergeber.

§ 2 Haushaltsplanentwurf und Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplanentwurf wird vom Schatzmeister erstellt und dem Vorstand des HKSH-BV vorgestellt, welcher darüber beschließt. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplanentwurf vor, welche diesen mit einfacher Mehrheit genehmigt.

Mit Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs durch die Mitgliederversammlung wird dieser zum Haushaltsplan.

Kürzungen oder Erhöhungen der HKSH-BV Haushaltsansätze bedingt durch die tatsächliche Förderung werden den HKSH-BV Mitgliedern vom Vorstand vorgeschlagen und von diesen beschlossen.

2. Abschnitt: Grundsätze der Mittelbeschaffung

§ 3 Herkunft der Mittel

Finanzmittel zur Erfüllung der HKSH-BV Aufgaben können im Wesentlichen durch Beiträge der Mitgliedsverbände, Fördergelder, Fördermitgliedschaften, (Testaments-) Spenden und Geldauflagen von Gerichten aufgebracht werden.

§ 3.1 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für den HKSH – BV beträgt 0,5% des letzten durch einen Wirtschaftsprüfer festgestellten Haushaltes der Mitgliedsverbände. Die Mitgliedsbeiträge werden bis Ende Oktober erhoben.

Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage kann ein Antrag auf Stundung der Mitgliedsbeiträge beim Vorstand des HKSH-BV gestellt werden.

§ 3.2. Fördermitgliedschaften

Das HKSH-BV kann zur Finanzierung seiner Projekte und Aktivitäten Fördermitgliedschaften von natürlichen und juristischen Personen einwerben.

Der Fördermitgliedsbeitrag beträgt 120 EUR für natürliche Personen und 240 EUR pro Jahr für juristische Personen. Die Beiträge werden jeweils im Januar eines jeden Jahres in voller Höhe fällig. Für das Jahr des Beitritts als auch für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

Ein entsprechendes Beitrittsformular hält die Geschäftsstelle bereit bzw. ist auf der Webseite eingestellt.

§ 3.3. Fördergelder und Spenden

Der HKSH-BV darf seine Aktivitäten oder einzelne Projekte nur insoweit durch Spenden finanzieren, als hierdurch keine dauernde Abhängigkeit von einem bestimmten Spender begründet wird. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass kein Einfluss auf die inhaltliche Arbeit des HKSH-BV genommen wird (z.B. Produktwerbung) und ein Wegfall der Spenden den Fortbestand des HKSH-BV nicht gefährden kann. Alle Förderungen und Spenden müssen im Geschäftsbericht mitgeteilt werden. Die Förderbedingungen sind zu beachten.

3. Abschnitt: Grundsätze der Mittelverwendung

§ 4 Kassenwesen und Rechnungsführung

Für das Kassenwesen und die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister verantwortlich. Einzelheiten der Kassen- und Kontenführung werden durch den Schatzmeister, bzw. durch Vorstandsbeschluss geregelt. Der HKSH-BV darf keine Sach- oder Geldspenden an vereinsfremde Personen oder Organisationen tätigen. Über nicht zum Verbrauch bestimmte Sachmittel des HKSH-BV ist eine Inventarliste anzufertigen und laufend zu aktualisieren.

§ 5 Reisekosten

Die Erstattung der Reiskosten erfolgt nach dem Bundesreiskostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Ausnahmen müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

Entsteht in Verbindung mit einer Reise für das HKSH-BV ein Verdienstausschlag, ersetzt das HKSH-BV entsprechend § 41 Abs. 2 SGB IV auf Antrag den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst. Dieser ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

4. Abschnitt: Jahresabschluss, Rechenschafts- und Prüfbericht

§ 6 Aufgaben der Kassenprüfer und des Wirtschaftsprüfers

§ 6.1 Aufgaben der Kassenprüfer

Zur Absicherung des Jahresabschlussberichtes des Wirtschaftsprüfers umfasst die Prüfpflicht der Kassenprüfer die Sichtung der Kassen und Vermögensbestände des HKSH-BV sowie eine stichprobenartige Überprüfung der Buchhaltung und der Buchungsbelege. Darüber hinaus obliegt es den Kassenprüfern, die vom HKSH-BV getätigten Ausgaben auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des Haushaltsplanes hin zu überprüfen.

§ 6.2 Aufgaben des Wirtschaftsprüfers

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand des HKSH-BV einen Wirtschaftsprüfer mit der Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung während des vergangenen Geschäftsjahres zu beauftragen.

§ 7 Entlastung des Vorstands

In der auf die Überprüfung folgenden Mitgliederversammlung ist vom Schatzmeister ein Rechenschaftsbericht zu erstatten. Im Falle eines beanstandungsfreien Prüfergebnisses des Wirtschaftsprüfers ist die Entlastung des Vorstandes für das betreffende Geschäftsjahr zu beantragen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Entlastungsantrag.

5. Abschnitt 5: Inkrafttreten der Beitrags- und Finanzordnung

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.05.2021 beschlossen und tritt zeitgleich in Kraft. Sie löst die Fassung vom 18.5.2017 ab.